

Der Reinertragsanspruch des Jagdgenossen

Entstehung, Ermittlung und Auszahlung

1

*Informationsveranstaltung für Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer am 9. November 2017 in
Wittstock/Dosse*

Jagdrecht

= die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. (§ 1 Abs. 1 BJagdG).

Es steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden (§ 3 Abs. 1 BJagdG).

Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken ... ausgeübt werden (§ 3 Abs. 3 BJagdG).

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu (§ 8 Abs. 5 BJagdG).

Ausgleich in § 10 Abs. 3 BJagdG

Die Auszahlung des Reinertrages ist ein nicht abdingbares Recht des Jagdgenossen.

Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. (§10 Abs. 3 Satz 1 BJG)

Reinertrag

alle geldwerten Leistungen, die der Jagdgenossenschaft aufgrund vertraglicher Vereinbarung als Erlös für die Jagdnutzung zufließen, nach Abzug der mit der Erzielung des Ertrags **notwendig** verbundenen **Aufwendungen**

„Die Jagdgenossenschaft hat keine Kompetenz, bestimmte geldwerte Leistungen durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung etwa mit einem Jagdpächter nicht dem auskehrpflichtigen Reinertrag zuzurechnen“.

(BVerwG, Urteil vom 05.05.1994)

Beispiele für abzugsfähige Kosten

- Kontoführungsgebühren
- Zeitungsinserat zur Pacht Ausschreibung (falls so beschlossen)
- Raummiete für Versammlung
- Versammlungsgetränke
- Beitrag SVLFG
- Kosten für Datenbeschaffung Kataster
- Beitrag AJE
- Fortbildungskosten
-

Beispiele für nicht abzugsfähige Kosten

- Essensversorgung bei der Versammlung
- Ausflug/Fest der Jagdgenossenschaft
- Spenden

Berechnung und Verwendung des Reinertrages

Bei der Berechnung gilt der Grundsatz:

- Reinertrag \cdot Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft \times Fläche des Jagdgenossen
- gleicher Reinertrag/ha für alle Flächen, unabhängig von eventuell bestehenden unterschiedlichen Jagdpachten in Jagdbögen

Beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung etwas anderes, gilt dies als „anderweitiger Beschluss“

- ❖ Auch für Kleinstflächen entsteht ein Reinertrag(sanspruch)!

Die Fälligkeit des Reinertragsanspruches

Auszahlungsanspruch entsteht mit Ablauf des Jagdjahres

Die **Fälligkeit** des Anspruches tritt später ein

- nicht bereits mit Ablauf des 31.3., sondern ...
- maßgebend sind Umstände des Einzelfalls: Berechnung des Reinertrages muss möglich sein
- somit dürfte der Anspruch in der Regel zwei bis drei Monate nach Ablauf des Jagdjahres fällig werden

bei Eigentumswechsel im Jagdjahr entstehen zwei anteilige Ansprüche

Der Auszahlungsanspruch – die Schickschuld als Regelfall

Bei dem Auszahlungsanspruch handelt es sich grundsätzlich um eine Schickschuld im Sinne von § 270 Abs. 1 BGB:

„Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.“

- die Art der Übermittlung bestimmt die Jagdgenossenschaft
- daher i.d.R.: Überweisung (daneben möglich, aber i.d.R. nicht empfehlenswert: (Verrechnungs-)Scheck, Postanweisung, Barzahlung (per Brief))
- daher: Obliegenheit der Jagdgenossen, aktuelle Bankdaten mitzuteilen

Der Auszahlungsanspruch – die Schickschuld als Regelfall

- auf eine Barauszahlung in der Versammlung besteht kein Anspruch
- eine ausschließliche Auszahlung in der Versammlung ist ohne entsprechende Satzungsregelung/Beschlussfassung unzulässig
- Mustersatzung Brandenburg: ausschließlich Überweisung
- Mustersatzung S-A: Überweisung oder Holschuld (Abholung an durch den Vorstand festgesetzten Zahltagen)

Der anderweitige Verwendungsbeschluss

Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. (§10 Abs. 3 Satz 2 BJG)

- Beispiele: Ausrichtung eines Festes, Spende an Feuerwehr
- die Regelung gilt nicht für einen Verwendungsbeschluss von Rücklagen/Vermögen, die kein Reinertrag mehr sind

Der anderweitige Verwendungsbeschluss

Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. **Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.** (§ 10 Abs. 3 BJG)

Bekanntmachung der Beschlussfassung: Veröffentlichung des Beschlusses in der Form, die die Satzung vorschreibt!

Verwendungsbeschluss für mehrere Jahre

- ist möglich
- Jagdgenossen, die zugestimmt haben, können ihre Zustimmung für die Zukunft widerrufen
- Frist für Widerruf: ein Monat ab Beginn des Jagdjahres

Geltendmachung des Auszahlungsanspruches im Voraus für zukünftige Jagdjahre möglich?

- unstrittig möglich für den Fall, dass die Jagdgenossenschaft ebenfalls zuvor einen unbefristeten anderweitigen Verwendungsbeschluss gefasst hat
- fraglich für Verwendungsbeschlüsse jeweils auf den aktuellen Reinertrag bezogen
 - VG Gießen, Urteil vom 4.12.2003: NEIN: „Der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages kann nicht im Voraus geltend gemacht werden.“
- Auffassung Schuck (Kommentierung zum Bundesjagdgesetz, Auflage 1, § 10 Rn. 27): „Es muss für den Jagdgenossen jedoch möglich sein, den Anspruch auch ohne vorliegenden anderweitigen Verwendungsbeschluss wirksam anzumelden. Dies gilt zumindest dann, wenn der Antrag unter der Bedingung gestellt wird, dass die Jagdgenossenschaft von der Regelverwendung abweichen wird“.

Verjährung des Auszahlungsanspruches

- Verjährung ist eine Einrede, die von der JG erhoben werden kann! (der Anspruch erlischt nicht, sondern ist bei Erhebung der Einrede nicht mehr durchsetzbar!)
- jeder Auszahlungsanspruch unterliegt der normalen Verjährung
- Verjährung im Regelfall drei Jahre
- Beginn mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Jagdgenosse Kenntnis von dem Anspruch hat oder haben müsste
- Verjährung beginnt danach jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jagdjahr
- unter Umständen/ausnahmsweise greift eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren

Die JG beschließt, nur 50 % des Reinertrages für das Jagdjahr 2016/2017 ausbezahlen und den Rest zu spenden. Jagdgenosse A stimmt dafür, B dagegen. C nahm an der Versammlung nicht teil. Der Beschluss wird ordnungsgemäß am 2.5.2017 im gemeindlichen Anzeiger veröffentlicht.

- Der Anspruch von A auf Auszahlung von 50 % des Reinertrages verjährt nach 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres (mithin mit Ablauf des 31.12.2020).
- B verlangt am 15.5.2017 schriftlich beim Vorstand die Auszahlung des vollen Reinertrages (100 Prozent). Der Anspruch wurde rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist geltend gemacht, er verjährt ebenfalls nach 3 Jahren mit Ablauf des 31.12.2020.
- C erfährt von dem Beschluss erst am 6.6.2017 und verlangt schriftlich die Auszahlung des vollen Reinertrages. Da er die Frist von 1 Monat nicht eingehalten hat, ist er an den Beschluss gebunden. Er kann lediglich die 50 % des Reinertrages verlangen. Dieser Anspruch unterliegt ebenfalls der Verjährung von 3 Jahren.

Beschluss über Einbehalt und Verwendung von Rücklagen

Bildung von Rücklagen

- soll grundsätzlich möglich sein, um besonders hohe Ausgaben abdecken zu können, die durch die jährliche Pacht nicht getätigt werden können
- nur für notwendige Ausgaben, (die bei der Errechnung des Reinertrages abzugsfähig sind)
- nur für außergewöhnliche, nicht regelmäßige Ausgaben? (Kataster erstellen/erneuern, Gerichtsverfahren, Mitgliederversammlung, etc.)
- zweckgebunden zu verwenden

- Beschlüsse über „pauschale“ Rücklagen: Auszahlungsanspruch der Jagdgenossen hinsichtlich ihres Anteils wird nicht berührt

Verwendung von Rücklagen

- Tagesordnung muss dies deutlich machen
- Beschluss bindet alle Jagdgenossen

Beschluss über Einbehalt und Verwendung von Rücklagen (Mustersatzung Brandenburg)

§ 13 Absatz 3 Mustersatzung Brandenburg vom 13.7.2016:

Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. **Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.**

Formalitäten auch für einen anderweitigen Verwendungsbeschluss beachten!

- Versammlungseinberufung: mindestens alle zwei Jahre / jährlich unter **Angabe der Tagesordnung** mit einer **Frist** von 14 Tagen/eine Woche durch **öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung** / durch schriftliche Einladung / auf der eigenen Homepage oder der Homepage der Gemeinde
- Aufführen aller geplanten Beschlüsse in der Tagesordnung
- Beispiel: TOP: Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- Die Versammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich > Einlasskontrolle
- Vertretungsregelungen der Satzung beachten! / Vollmachten vorlegen lassen

Beschlussfassungen: Das Wichtigste im Überblick

- Beschlussfähigkeit: wenn ordnungsgemäß geladen wurde
- Befangenheitsregelungen beachten
- Grundsatz der doppelten Mehrheit:
 - Mehrheit der Köpfe und der durch sie vertretenen Grundfläche
 - Enthaltungen wirken im Ergebnis wie Nein-Stimmen
 - haben Jagdgenossen bei der Abstimmung den Raum verlassen, zählen sie als nicht anwesend
 - Personengemeinschaft > nur eine Stimme

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden
Mecklenburg-Vorpommern
Trockener Weg 1b
17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395 4212484
Mail: baum@bv-mv.de